

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 28

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche : Berlin, den 18. Juni
1898

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schnellfeuergeschützen schliesslich überwältigen, denen die Spanier nur 4 Gebirgsbatterien gegenüber zu stellen imstande sind; und erst bei den Befestigungen Santiagos, zu deren Verteidigung die Schiffsgeschütze Cerveras mitsprechen, dürfte der Angriff zum Stehen kommen. Vom rein militärischen Standpunkt aus ist es zu bedauern, dass lediglich die Überlegenheit an Geldmitteln und denselben entsprechendem Kriegsmaterial, namentlich an Geschützen, den Amerikanern im obwaltenden Kriege das Übergewicht verschafft; allein hierin liegt ein erneuter deutlicher Hinweis auf den Wert rechtzeitiger und auskömmlicher Vorbereitungen einer Nation für den Fall eines Krieges. Als ein schwerwiegender Übelstand für die Lage der Spanier kommt noch hinzu, dass sie bei Santiago 430 km Luftlinie von ihren Hauptstreitkräften in den westlichen Gebieten Kubas entfernt und nicht durch die Bahn mit ihnen verbunden sind, so dass sie an weiteren Verstärkungen, die jedoch erst nach beträchtlicher Zeit bei Santiago einzutreffen vermögen, nur auf die kleinen Garnisonen von Holguin, Las Tunas, Nuevitas und Puerto Principe etc. rechnen können. General Pando verfügt nur über 26,000 Mann. Mit dieser dem Gegner an Artillerie weit inferioren Streitmacht vermag der spanische Führer jedoch nur zu reüssieren, wenn er, da er, wie erwähnt, die Landung selbst unter der überlegenen Geschützwirkung der Schiffsartillerie der Amerikaner nicht zu verhindern vermag, der Entwicklung und dem weiteren Vordringen derselben mit konzentrierten Kräften unter günstigen Terrainverhältnissen entgegentritt. Zwar bieten die Feldbefestigungen Santiagos und die zahlreichen Forts und Batterien an der Einfahrt, sowie namentlich auch das Geschwader Cerveras*) der Verteidigung Santiagos einen beträchtlichen Halt. Allein Santiago, rings von beherrschenden Höhen umgeben, wird, sobald der Angreifer sich ihrer bemächtigt hat, voraussichtlich bald das Opfer seiner überwältigenden artilleristischen Beschiessung werden, und die Forts an der Einfahrt und die Torpedosperren schliesslich dem Angriff Sampsons und der ihn unterstützenden Landtruppen erliegen. Allerdings wäre damit Kuba noch nicht erobert und im Besitz der Amerikaner, da die Hauptmacht der Spanier von 50,000 Mann noch bei Havana steht und diese sowie die starke Festung selbst erst überwältigt werden müssten; allein ein fernerer Widerstand der Spanier erscheint in Anbetracht der gewaltigen Machtmittel an Geschützen und Truppen, die die Union, unterstützt von ihrer Flotte, gestützt auf Santiago, auf Kuba zu entwickeln vermag, so gut wie völlig aussichtslos, so dass sich, sobald Santiago

gefallen, ein schleuniger Friedensschluss zur Vermeidung aller weiteren Opfer, sowie namentlich auch im Hinblick auf die kritische Lage auf den Philippinen, für Spanien unbedingt empfehlen würde. B.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 18. Juni 1898.

In neuen Militärforderungen kennt man bekanntlich im deutschen Reiche keinen Stillstand, und so wird in der nächsten Session des eben neu gewählten Reichstages die schon früher vom Kriegsminister angekündigte Reorganisation der Feldartillerie aller Voraussicht nach zur Vorlage gelangen. Dieselbe bezweckt im wesentlichen einen Ausgleich der verschiedenartigen Organisation der Feldartillerie bei den verschiedenen Armeekorps; ferner die Unterstellung von 2 Regimentern und 6 Batterien unter jede Infanterie-Division, sowie es scheint die Verminderung der reitenden Batterien um 12 und dafür die Erhöhung der Anzahl der bespannten Geschütze schon per Friedensbatterie auf 6, die zur Zeit nur bei einem Teil der Grenz-Armeekorps besteht, und die durchgängige Bespannhaltung von 2 Munitionswagen pro Batterie. Ferner scheint die allseitige Einführung der 15 cm-Feldhaubitzen geplant. Eine Vermehrung der Kavallerie ist noch nicht für jetzt, sondern mit der Zeit beabsichtigt und, wie nahe liegt, nicht in der Form der ausschliesslich dem Nachrichten-, Melde-, Aufklärungs- und Befehlsüberbringungsdiens gewidmeten Jägerdetachements zu Pferde. Eine Reorganisation der Pioniere durch deren Teilung in Feld- und Festungsformationen wurde erwogen und wird ihre spätere Durchführung und abschliessende Gestaltung zu den Aufgaben des neuen Chefs des Ingenieur- und Pionierkorps, des bekannten Generals v. der Goltz, gehören, der unlängst von seinem Kommando der 5. Division in Frankfurt a. O. abberufen und an Stelle des Generals Vogel von Falkenstein, eines Sohnes des Feldmarschalls, an die Spitze des Ingenieurkorps gestellt wurde. Eine Differenz der Anschauungen des Generals mit den vom Kaiser vertretenen, entweder bezüglich der Neugestaltung bzw. Niederlegung der Hauptumwallung der Festung Metz oder betreffend die Gestaltung des an der Westgrenze Lothringens südlich von Metz vorgeschobenen Befestigungssystems zum Schutz gegen einen etwa französischerseits zu versuchenden überraschenden Anfall im Falle eines Krieges, bildet die Ursache dieses abermaligen hohen Kommandowechsels. General v. der Goltz war ebenso wenig wie sein Vorgänger je Ingenieur-offizier, sondern ist Infanterist, während Vogel von Falkenstein, als aus der Artilleriewaffe her-

*) Inzwischen bekanntlich vernichtet worden.

vorgegangen, den Befestigungsfragen näher stand. Jedoch hat Goltz Pascha in Konstantinopel Gelegenheit gehabt, diese Fragen eingehend zu studieren, wo allerdings der grosse Brialmont'sche Neubefestigungsplan bis jetzt reines Projekt geblieben ist.

Die geplante Neubildung dreier Armeekorps, und zwar im Bereich des königl. sächsischen Armeekorpsbezirks, der Provinz Hessen-Nassau und im nördlichen Bayern, wo beim 12., 11. und 2. bayerischen Armeekorps, die aus je drei Divisionen bestehen, die Vorbedingungen für diese Neuformationen gegeben sind, von der in der Tagespresse berichtet wurde, scheint sich dagegen vor der Hand nicht zu bestätigen; man kann dieselbe jedoch als später bevorstehend und gewiss betrachten. Allerdings wird von der Bewilligungsbereitschaft des neuen Reichstags viel für die Realisierung dieser sämtlichen Pläne abhängen. Dagegen scheint die Errichtung einer eigenen Telegraphentruppe in näherer Aussicht zu stehen. Dieselbe erfuhr bereits durch die Zuweisung der 5. Kompagnie des Garde-Pionierbataillons an die Militär-Telegraphenschule eine Vorbereitung. Bei den vielseitigen Anforderungen, die an die Militärtelegraphisten in Bezug auf die Telegraphie selbst, sowie in Bezug auf den Bau und die Wiederherstellung der Telegraphenlinien gestellt werden müssen, hat sich ergeben, dass denselben nur durch ununterbrochene Übung genügt werden kann, und dass daher die betreffende Mannschaft in Anbetracht der nur zweijährigen Dienstzeit der Fusstruppen des deutschen Heeres nur für diese Sonderaufgaben ausgebildet zu werden vermögen. Es scheint daher, dass jedem Armeekorps eine Telegraphenabteilung zugeteilt werden soll und daher ein Bestand von 5—6 Bataillonen für die neuen Telegraphentruppen erforderlich ist.

Somit steht für das deutsche Reich abermals eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Militärausgaben für nicht gerade wesentliche Zwecke bevor, und man darf auf den Moment gespannt sein, in welchem die Geduld der deutschen Steuerzahler in dieser Hinsicht endlich erschöpft sein wird.

Die grösseren Truppenübungen in diesem Jahre werden sich hinsichtlich des sogenannten Kaisermanövers in beschränkterem Umfange halten wie die vorjährigen Prunkmanöver in Bayern und Hessen-Nassau, die, wie jetzt bekannt wurde, den Betrag von gegen 1½ Millionen Mark Unkosten verursacht haben. Nur das durch die 7. Division verstärkte VII. Armeekorps und das durch die 17. Division verstärkte X. Armeekorps halten grössere Manöver vor dem Kaiser gemäss der Felddienstordnung ab. Bei beiden Armeekorps wird behufs Abhaltung besonderer Kaval-

lerieübungen je eine Kavallerie-Division aufgestellt, deren Führer der Kaiser bestimmt. Die Kavallerie-Division des X. Armeekorps nimmt nach Beendigung ihrer Übungen an dem Kaisermanöver teil. Das VIII. Armeekorps erhält für die Dauer der Manöver als Divisionskavallerie das 16. Ulanen-Regiment und das Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 zugeteilt. Ferner gelangt beim VII. und X. Armeekorps eine Luftschifferabteilung zur Verwendung, und finden beim I. Armeekorps besondere Kavallerieübungen statt. Die Infanteriebrigaden zu 4 Bataillonen halten ihre Brigademanöver zusammen mit den übrigen Infanteriebrigaden der Armeekorps nach Anordnung der Generalkommandos ab.

Generalstabsreisen finden bekanntlich von jetzt an bei allen Armeekorps alljährlich statt. Kavallerie-Übungsreisen dagegen in diesem Jahre beim IV., VII., IX., X., XI., XV. und XVII. Armeekorps.

Grössere Pionierübungen werden bei Thorn und an der Mulde und Elbe zwischen Grimma und Meissen und am Rhein bei Germersheim abgehalten.

Im Laufe des August gelangt in der Gegend von Eisenach eine grössere Übung der Luftschifferabteilung zur Ausführung, an welcher ausser den zugehörigen auch 10 zur Dienstleistung zu dieser Abteilung kommandierte Offiziere anderer Waffen teilnehmen.

Inbetreff der Teilnahme von zu Übungen eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den Wahlen, hat das Bayerische Kriegsministerium verfügt, dass der Wahltag von Übungen freizuhalten ist. Diese Verfügung hat im Reiche grosser Zustimmung begegnet; bei den übrigen deutschen Armeekorps vermochte man sich jedoch nicht einmal zu einem Dispens der eingezogenen Mannschaften während des Wahltages behufs Ausübung ihres gesetzlichen Wahlrechtes zu entschliessen. Die Angelegenheit dürfte voraussichtlich im Reichstage Gegenstand der Interpellation werden.

Eine praktische, offenbar in antisozialistischem Sinne zu wirken bestimmte Einrichtung ist für die Bezirkskommandos dahin getroffen, dass dieselben den zur Entlassung gelangenden ausgedienten Reservisten Arbeitsnachweise zugänglich machen, die bei den Bezirkskommandos aufgestellt, dort zur Einsicht für die Reservisten bei der Entlassung aufliegen. In wie weit dieselbe sich als praktisch beweisen wird, steht allerdings noch dahin.

Der russisch-französischen Waffenbrüderschaft gegenüber ist man deutscherseits bestrebt, freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. Der Besuch, den aus Anlass der Thronbesteigung Kaiser Nikolaus III. die Offiziere des 2. Leibhusaren-Regiments dem russischen 15. Dragoner-Regiment in

Kalisch abstatteten, wurde unlängst durch das Offizierskorps des letztern Regiments und den russischen Kavalleriegeneral, Baron von Bistram, in Posen erwiedert und wurde den russischen Offizieren dabei der aufmerksamste gastlichste Empfang seitens des erwähnten deutschen Offizierskorps zu teil. Im übrigen aber dauert der sorgfältige Abschluss an der russischen Grenze gegen alles, was aus Deutschland kommt, unvermindert fort, und dem deutschen Schwiegervater eines russischen in Nowogorgiewsk garnisonierenden Offiziers, der seinen Schwiegersohn in dieser Festung besuchte, wurde der Aufenthalt in der Festung mit der Weisung untersagt, denselben 5 Meilen ausserhalb derselben zu wählen, von dort aus könne er jedoch seinen Schwiegersohn ungestört täglich sehen. Sy.

Felddienstordnung der französischen Armee. (Erlass vom 28. Mai 1895). 7. Ausgabe. Übersetzt von W. Stavenhagen. Berlin W. 8 1897, Verlag von Hermann Peters. Preis Fr. 2. —.

Der Verfasser sagt: die Übersetzung des französischen Reglements für den Dienst der Armeen im Felde (eingeführt durch Erlass vom 28. Mai 1895) habe zum Zweck, die wünschenswerte allgemeine Kenntnis der französischen Heeresrichtungen zu erleichtern und Anregungen zu behelndem Vergleichen mit den deutschen Vorschriften zu geben. Die Übersetzung bietet den Vorteil, den deutschen Leser, welchem die französischen Originale wegen Unkenntnis oder ungenügender Kenntnis der Sprache unbekannt bleiben müssten oder deren Studium viel Schwierigkeit und Mühe kosten würde, leicht zugänglich zu machen. Den französischen Lesern wird ein willkommenes Hilfsmittel für Erweiterung ihrer Sprachkenntnis geboten.

Am Schlusse der Vorbemerkung des Übersetzers sagt dieser, dass der Vorschrift über die allgemeine Felddienstordnung noch die Sondervorschriften der einzelnen Waffen für den Felddienst folgen werde.

Dem Reglement über den Dienst der Armeen im Felde geht der kurze Bericht des Kriegsministers (General Zurlinden) voraus. In diesem wird darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen der im Laufe der letzten Jahre abgehaltenen Manöver, die tiefen Veränderungen, welche kürzlich die Bewaffnung und Zusammensetzung der Heere erfahren hat, die neuen Bedingungen, welche diese Veränderungen in die Zukunftskriege hineinragen werden, die Notwendigkeit der Revision des Reglements von 1883 über den Armeefelddienst gebieterisch haben erscheinen lassen.

Die Revision habe der Vorgänger des Kriegsministers (General Mercier) einer aus den rang-

ältesten Vertretern aller Waffen zusammengesetzten Kommission übertragen. Die Namen der Mitglieder werden in einer Note genannt.

Die Kommission habe ihre Arbeiten beendet und deren Ergebnis dem Kriegsminister in Form eines Entwurfes für ein neues Reglement überreicht, welches folgende 13 Titel umfasse: I. Allgemeine Heeresorganisation; II. Befehlgebung; III. Aufklärung; IV. Sicherung; V. Märsche; VI. Ortsunterkünfte, Bivouaks und Lager; VII. Munitionersatz; VIII. Verpflegung der Truppen im Felde; IX. Beitreibungen; X. Entsendungen; XI. Erkundigungen; XII. Transporte und ihre Bedeckungen; XIII. Feldgendarmeriedienst bei der Armee.

Um endlich einem durch den obersten Kriegsrat ausgesprochenen Verlangen zu entsprechen, hat der Kriegsminister einen Abschnitt XIV Über den Kampf bearbeiten lassen; dieser ist vom Kriegsrat gebilligt und beigefügt worden. — Dieses ist der Inhalt des so vervollständigten Reglements welches dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt wurde und diese erhalten hat.

Das neue Reglement geht von dem von 1883 aus, dessen Fassung und Form der Armee vertraut sind und die so viel als möglich beibehalten wurde. Es wird noch bemerkt, dass das Reglement über den Armee-Felddienst mehr Grundsätze und allgemeine Regeln als förmliche Vorschriften enthalten sollte, dass letztere den so vielfältigen und mannigfaltigen Lagen des Krieges schwer angepasst werden können und geeignet wären, die Entschlusskraft der Offiziere zu lähmen und diese des Nachdenkens zu entheben.

Die für jede Waffe besonderen Einzelvorschriften, welche in den praktischen Dienstabweisungen ihre Stelle gefunden haben, werden in folgenden Schriften geboten:

Felddienstordnung der französischen Infanterie. Entwurf des Kriegsministeriums vom 24. Dezember 1896 (mit 4 Abbildungen) vom gleichen Übersetzer und zwar im nämlichen Verlag. Preis Fr. 2. —.

Felddienstordnung der französischen Kavallerie. Entwurf vom 24. Dezember 1896. Mit 50 Abbildungen, 1897. Preis Fr. 2. —.

Felddienstordnung der französischen Artillerie. Entwurf vom 24. Dezember 1896. Mit 26 Abbildungen, 1898. Preis Fr. 2. —.

Zum Schlusse fügen wir bei: die französischen Felddienst-Vorschriften haben für uns kein geringeres Interesse als die deutschen, obgleich letztere allgemeiner bei uns bekannt sind. Das Verdienst des Verfassers besteht in genauer Übersetzung. Aus diesem Grunde können die oben angeführten Schriften empfohlen werden.